

**Rezension von Göpfert/Maschmann/Sieg/Thum, Unternehmensumstrukturierung, 3. Auflage 2020 – von Dr. Hans-Joachim Fritz**

*Fachanwalt für Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht Dr. Hans-Joachim Fritz, Frankfurt a. M.*

Unternehmensumstrukturierung.

Arbeitsrecht, Datenschutz, Due Diligence. Von *Burkard Göpfert, Frank Maschmann, Rainer Sieg und Rainer Thum*. 3. Auflage (Erfurter Reihe zum Arbeitsrecht). – München, Beck 2020. XXVII, 511 S., geb. Euro 99,-. ISBN: 978-3-406-74122-7.

Mit einer Umstrukturierung strebt die Geschäftsleitung eine Verbesserung bzw. Neuausrichtung der Organisation eines Unternehmens an. Damit ist im weitesten Sinne ein wirtschaftlicher Wandel beschrieben. Seit der letzten Auflage des Handbuches von *Sieg* und *Maschmann* im Jahre 2010 hat sich in der Wirtschaft viel gewandelt. Es gab weniger Krisen, dafür ein recht reges, häufig grenzüberschreitendes Treiben an Unternehmenskäufen und -zusammenschlüssen. Es ist nur folgerichtig, endlich die dritte Auflage mit grundlegender Überarbeitung in wichtigen Abschnitten und mit Ergänzung in der betrieblichen Altersversorgung (*Thum*) und beim Arbeitnehmerdatenschutz (*Göpfert*) vorzulegen. Trotz der Zunahme des Seitenumfangs um fast ein Drittel ist das Werk handlich, lesefreundlich und übersichtlich geblieben. Die praxisorientierte Behandlung zentraler Themen, nicht nur für den regelmäßig relevanten Fall des Betriebsübergangs, sondern auch hinsichtlich der Komplexität von kollektivrechtlichen Aspekten oder der Auswirkungen neuer Organisationsformen, ua der Matrix, schafft einen guten Überblick über die Entwicklung der wesentlichen Aspekte in der letzten Dekade.

Für den in der Umstrukturierungspraxis tätigen Praktiker gibt es zahlreiche, noch interessierende Punkte, die einer ausführlicheren Befassung zugänglich wären: Wann ist das Erklären des Scheiterns der Verhandlungen opportun, um einer möglichen Verzögerungstaktik des Betriebsrats Grenzen zu setzen (exemplarisch *BAG* v. 16.8.2011 – 1 AZR 44/10, NJOZ 2012, 498 = NZA 2012, 640 Ls.), insbesondere wenn er behauptet, die Unterrichtung sei nicht umfassend erfolgt? Ebenso praktisch relevant für den geschmeidigeren Ablauf einer Einigung anlässlich einer Betriebsänderung ist die vorherige Klärung des Honoraranspruchs eines anwaltlichen Beraters: Ab welcher Höhe des Stundenhonorars (zuletzt *LAG Baden-Württemberg* v. 21.4.2020 – 19 Sa 46/19, NZA-RR 2020, 445: EUR 350 sind „üblich“) ist die Beratung übersteuert, so dass die Arbeitnehmervertretung Gefahr läuft, persönlich zu haften? Solche Aspekte sind Facetten, die in der nächsten Auflage die hohe Qualität des Werks nur noch steigern können, selbst wenn die Autoren von beachtlicher Rechtsprechung eingeholt werden. Das trifft gerade den neuen Abschnitt zum Datenschutz in der *Due Diligence*, bei der der *EuGH* (v. 16.7.2020 – C-311/18, NJW 2020, 2613 – Schrems II) dem konzernweiten US-Datentransfer auf der Grundlage des sog *Privacy Shield* eine Absage erteilt.

Das ausführliche und übersichtliche Werk mit seinen auch für die praktische Anwendung hilfreichen Mustern im Anhang von mehr als 150 Seiten bietet gleichwohl den gewünschten Rat und ist damit unentbehrlich für die Umstrukturierungspraxis.